



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für Germanistik als Kern- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 14. Juli 2010
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2010 S. 215)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 22. Mai 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S. 117)**

**unter Berücksichtigung der
Dritten Änderung vom 30. Januar 2014
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2014 S. 33)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2010, S. 959), zuletzt geändert durch Zweite Änderung vom 22. Mai 2013 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2013, S. 117). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. November 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2014 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 30. Januar 2013 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Germanistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Eine Kombination mit den BA-Ergänzungsfächern Germanistische Literaturwissenschaft oder Germanistische Sprachwissenschaft ist ausgeschlossen.

§ 3

Sprachanforderungen und -nachweise

- (1) ¹Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. ²Diese können durch das Abiturzeugnis (Unterricht in den Klassen 5-10 ohne Abiturprüfung, Unterricht in den Klassen 7-12 ohne Abiturprüfung oder Unterricht in den Klassen 9-12 mit Abiturprüfung) oder durch eine Bescheinigung von Kenntnissen auf dem Niveau A2 gemäß Europäischem Referenzrahmen nachgewiesen werden.
- (2) ¹In einer Fremdsprache kann der Nachweis auch noch während des Studiums erbracht werden. ²Er ist spätestens bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Studienfach Germanistik lässt Sprache und Literatur in aktueller und geschichtlicher Perspektive als Teil und Zugang zum Ganzen der Kultur und Kommunikation verstehen. ²Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Wissenschaftszweige der Germanistik – synchronische und diachronische germanistische Linguistik, Neuere Deutsche Literatur und Ältere Deutsche Literatur (Mediävistik) – und werden dabei mit Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht.
- (2) ¹Im Teilgebiet der synchronischen germanistischen Linguistik werden Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der synchronen Sprachwissenschaft sowie theoretisches und praktisches Wissen über die Struktur der deutschen Gegenwartssprache und der Struktur und Verarbeitung von Texten erworben. ²Zudem steht die Beschäftigung mit Entwicklungstendenzen in Morphologie, Lexikologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Phonetik und Phonologie der deutschen Gegenwartssprache sowie die empirische Anwendung sprachwissenschaftlicher Theorien im Vordergrund.



- (3) ¹In der diachronischen germanistischen Linguistik werden zunächst die ältesten Sprachstufen des Deutschen in ihrem überlieferungsgeschichtlichen und sprachgeschichtlichen Zusammenhang vorgestellt und deren grammatische Grundstrukturen an Texten erarbeitet. ²Damit wird auch die Fähigkeit zur Lektüre der deutschen literarischen Texte des Mittelalters gefördert. ³Sodann ist in weiterführenden Veranstaltungen der Erwerb von Kenntnissen über die Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart, über die Entwicklung der Funktionsebenen der deutschen Sprache sowie über die Theorien, Methoden und die Geschichte der diachronen germanistischen Sprachwissenschaft möglich.
- (4) ¹Im Teilgebiet der Neueren Deutsche Literatur werden Grundkenntnisse der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart im Überblick und vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und selbständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur vermittelt. ²Dabei wird zugleich in die Methodologie der Literaturwissenschaft eingeführt, werden wissenschaftliche Methoden und die Darstellung der Funktionen von Literatur im kulturellen Leben sowie Praktiken sprachlicher Wissensvermittlung eingeübt.
- (5) ¹Im Teilgebiet der Älteren Deutschen Literatur (Mediävistik) werden Grundkenntnisse der Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters im Überblick und vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und selbständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur erworben. ²Dabei werden zugleich Grundkenntnisse literatur- und kulturwissenschaftlicher Probleme, Theorien und Methoden vermittelt.
- (6) ¹Der Bachelor-Abschluss mit Germanistik als Kern- oder Ergänzungsfach qualifiziert für Berufe, in denen kulturelle, kommunikative und sprachliche Kompetenz im Mittelpunkt steht. ²Er ist Voraussetzung für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem in- oder ausländischen Masterstudiengang ähnlicher Ausrichtung.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.



- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Pro- und Hauptseminaren, Übungen, selbständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Germanistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Modulangebot im Kern- und Ergänzungsfach Germanistik besteht aus 34 Modulen. ²Es umfasst 5 Pflichtmodule in der Germanistischen Sprachwissenschaft (je 5 LP) und 4 Pflichtmodule in der Germanistischen Literaturwissenschaft (je 5 LP), 15 Wahlpflichtmodule in der Germanistischen Sprachwissenschaft (je 5 oder 10 LP) und 8 Wahlpflichtmodule in der Germanistischen Literaturwissenschaft (je 5 oder 10 LP) sowie die Pflichtmodule Praxismodul (10 LP) und Bachelorarbeit (10 LP).
- (4) ¹In den beiden Wissenschaften müssen im **Kernfach** jeweils 45 LP (2 x 45 = 90 LP) erworben werden. ²Der Pflichtbereich umfasst 25 LP in der Germanistischen Sprachwissenschaft und 20 LP in der Germanistischen Literaturwissenschaft. ³Aus dem Wahlpflichtbereich sind weitere 45 LP zu erwerben, d.h. 20 LP in der Germanistischen Sprachwissenschaft und 25 LP in der Germanistischen Literaturwissenschaft. ⁴Daneben werden jeweils 10 LP für Allgemeine Schlüsselqualifikationen, Praxismodul und Bachelor-Arbeit erworben. ⁵In den beiden Wissenschaften müssen im **Ergänzungsfach** jeweils 30 LP (2 x 30 = 60 LP) erworben werden. ⁶Der Pflichtbereich umfasst 25 LP in der Germanistischen Sprachwissenschaft und 20 LP in der Germanistischen Literaturwissenschaft. ⁷Aus dem Wahlpflichtbereich sind weitere 5 LP in der Germanistischen Sprachwissenschaft und weitere 10 LP in der Germanistischen Literaturwissenschaft zu erwerben.
- (5) ¹In der Germanistischen Sprachwissenschaft sind die fünf Einführungsmodule aus den Bereichen Diachrone und Synchrone Sprachwissenschaft im Umfang von 25 LP zu belegen. ²Darüber hinaus können weitere Module der germanistischen Sprachwissenschaft als Wahlpflichtmodule belegt werden.
- (6) ¹In der Germanistischen Literaturwissenschaft sind Module im Umfang von 20 LP aus den Bereichen Ältere deutsche Literatur (ÄDL II), Neuere deutsche Literatur (NDL II und NDL III) sowie die Lektüreprüfung belegt werden. ²Darüber hinaus können weitere Module der germanistischen Literaturwissenschaft als Wahlpflichtmodule belegt werden.
- (7) ¹In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in einen
- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP) und einen Anteil an Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ), die als integraler Teil verschiedener Fachmodule erworben werden (10 LP). Sie umfassen Einsicht in die Leistung wissenschaftlicher Terminologien, Recherchekompetenzen, insbesondere Techniken wissenschaftlichen Bibliographierens, Umgang mit fremdsprachiger Fachliteratur, Präsentationstechniken, inhaltliche und formale Ausgestaltung einer wissenschaftlichen Hausarbeit, Kenntnis vormoderner Kulturen und ihrer Kommunikationsstrukturen.



- Der Wahlpflichtbereich erstreckt sich auf Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ, 10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden, die im „Modulkatalog Allgemeine Schlüsselqualifikationen“ der Philosophischen Fakultät niedergelegt sind.
- (8) Schlüsselqualifikationen sind überfachliche Qualifikationen, die den Studierenden den kompetenten Umgang mit fachlichem Wissen ermöglichen sollen.
- (9) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:
- a) Kernfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-05B	B-GSW-5A
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-10C	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-13	B-GSW-03
B-GSW-13A	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-13B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-05
IDG BM 7	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GLW-05	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2
B-GLW-09	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, B-GLW-03
B-GLW-10	B-GLW-05



b) Ergänzungsfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-10C	B-GSW-03 oder B-GSW-10A

- (10) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.



§ 9 Praxismodul

(1) ¹Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. ²Es wird in zwei Varianten angeboten: A extern, B intern.

³A: Der Studierende sucht sich einen außeruniversitären Praktikumsplatz, in dem er seine Kommunikations-, Kultur- und/oder Sprachkompetenz berufsbezogen anwendet.

⁴B: Universitätsinternes Praktikum, z.B. Leitung eines Tutoriums.

⁵Zu A und B gehören Bewerbung sowie Vorbereitung und Auswertung des Praktikums.

(2) ¹Die Dauer des Praktikums beträgt insgesamt 300h, die eine Zeit von ca. 60h für Recherche, Bewerbung, sowie Vorbereitung und Auswertung des Praktikums einschließt. ²Das Praktikum sollte insgesamt mindestens 6 Wochen (240 Stunden) umfassen.

(3) ¹Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios, das aus einem Praktikumsbericht und weiteren praktikumsspezifischen Unterlagen (Bescheinigung über die Absolvierung des Praktikums, Praktikumsbeurteilung) besteht, dokumentiert. ²Es wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 10 Studienberatung

(1) In allen Fragen, die das Fach Germanistik betreffen, werden die Studierenden durch die Lehrenden, insbesondere durch die Studienfachberater und die Modulverantwortlichen der beiden germanistischen Institute beraten.

(2) In allen Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnungen betreffen, insbesondere bei Fragen der Zulassung, der Anerkennung von Studienleistungen, der Anmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, der Prüfungsfristen, der Härtefallregelungen und Wechselmöglichkeiten berät das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA).

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 12
Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena